

Anlage 5 zur Niederschrift über die Sitzung  
des Berufsbildungsausschusses am 26.11.1986  
(Stand: 12.05.1993)

## VERFAHRENSORDNUNG DES SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSSES

des Berufsbildungsausschusses bei der  
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

### § 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG drei Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rechtsanwaltskammer für zwei Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuß Vorschläge vor.
- (3) Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder der Ausschüsse wechselseitig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt nach Maßgabe der Entschädigungsregelungen für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse.

### § 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheidung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

### § 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

### § 5 Antrag

- (1) Der Ausschuß wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

### § 6 Zuständigkeit und Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer weist den Antrag dem zuständigen Ausschuß zu. Der Ausschuß I ist zuständig für die Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Duisburg, der Ausschuß II für den Landgerichtsbezirk Wuppertal, der Ausschuß III für die Landgerichtsbezirke Krefeld, Mönchengladbach und Kleve.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuß ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an.
- (3) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (4) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um ihnen Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (5) Die Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

### § 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuß selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

### § 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

### § 9 Verfahren vor dem Ausschuß

- (1) Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuß nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

### § 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuß die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluß über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzusetzen; der Ausschuß soll in gleicher Besetzung zusammentreten.

### § 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
  - b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschußmitgliedes und des Protokollführers,

- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Namen der Erschienenen,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

#### § 12 Abschluß der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14),
- c) die Feststellung des Ausschusses, daß weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- d) Säumnisspruch (§ 16),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuß festzustellen ist,
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuß festzustellen ist.

#### § 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

#### § 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuß einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.

- (3) Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist auszuhändigen (§ 111 ArbGG und § 18). Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Ergeht der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluß der Verhandlung eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG und § 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

#### § 15 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuß keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

#### § 16 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

#### § 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

### § 18 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein vom Ausschuß gefällter Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich durch Postzustellungsurkunde davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

### § 19 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuß abgeschlossen worden sind (§ 13), und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Empfehlung des Berufsbildungsausschusses  
vom 5. September 1973

Beschluß des Kammervorstandese  
vom 17. Oktober 1973

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 4  
geändert am 7. Juli 1976

§ 1 Satz 1,  
§ 6 Abs. 1 und 6  
geändert am 26.11.1986

§ 6 Abs. 2  
geändert am 12.05.1993